

Information zum Förderantrag

Antragsteller:	Talentschmiede und Wittenberger Hupfdohlen e. V.
Antrag:	Institutionelle Förderung Miet- und Betriebskosten Vereinsraum und Ballettsaal
Gesamtkosten:	3.102,48 €
Eigenmittel	930,48 €
beantragter Zuschuss:	2.172,00 €

Stellungnahme:

Der Verein Talentschmiede und Wittenberger Hupfdohlen e. V. nutzt für seine Vereinstätigkeit Räumlichkeiten in der Fritz-Heckert-Straße 2 in Piesteritz. Zweck des Vereins ist die Talentförderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Gesang und Tanz. Zur Vereinstätigkeit gehören neben der ehrenamtlichen Absicherung der jeweiligen Übungsstunden auch die Organisation und Durchführung eines jährlichen Talentwettbewerbes sowie die Teilnahme und Gestaltung von Festveranstaltungen und anderen Programmpunkten in der Stadt und der Region.

Der Vereinsraum wird genutzt zur Einzelförderung der Sänger/innen, zur Durchführung der Vorstandssitzungen und Arbeitsberatungen mit Mitgliedern und für Mitgliederversammlungen sowie zur Aufbewahrung von Technik, Kostümen, Geräten und Materialien des Vereins. Der Verein nutzt den Vereinsraum und Ballettsaal immer mittwochs und freitags für die Gesangs- und Tanzproben.

Die Aktivitäten und das ehrenamtliche Engagement des Vereins sind im Allgemeinen auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die Begabtenförderung ausgerichtet. Der Unterschied zu anderen Wittenberger Institutionen mit diesen Zielsetzungen besteht darin, dass der Verein Talentschmiede und Wittenberger Hupfdohlen e. V. mit seinen offenen Freizeitangeboten nach eigenen Angaben vornehmlich Kindern und Jugendlichen aus eher sozialschwachen und bildungsfernen Familien die Möglichkeit der Förderung und Teilhabe bietet. Dadurch ist die Vereinstätigkeit auch ein soziales Engagement mit der übergeordneten Zielsetzung der Persönlichkeitsentwicklung jedes Einzelnen. Durch die öffentlichen Auftritte, die der Verein organisiert und managt, erfolgt die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt. In diesem Sinne ist ein besonderes öffentliches Interesse gemäß § 1 Absatz 1 der Förderrichtlinie zu bejahen.

Gemäß Förderrichtlinie § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Absatz 2 Ziffer 1, 3 und 4 fördert die Stadt das bürgerschaftliche Engagement und Projekte der Kulturpflege, die sich an Kinder und Jugendliche richten sowie Aktivitäten, die eine nachhaltige Wirkung und positive Effekte und Rückwirkung auf die Bevölkerung erwarten lassen, sich an große Teile der Einwohner der Stadt richten und innerhalb der Gemeindegrenzen angeboten werden. Nach Prüfung ist festzustellen, dass die Förderfähigkeit vorliegt. Die Sicherung der kontinuierlichen Vereinsarbeit begründet die sachliche Notwendigkeit. Die zeitliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Mietvertrag und den damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen.

Der Verein finanziert seine Vereinsaufwendungen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Auftritten und Zuschüssen. Zu den Vereinsaufwendungen gehören die Aufwendungen für die Miet- und Betriebskosten, Reinigungs-, Verwaltungs-, Material- und Projektkosten.

Eine anteilige städtische Förderung der Miet- und Betriebskosten in beantragter Höhe von 2.172,00 € entspräche einer finanziellen Unterstützung von 70 %, so dass der geforderte Eigenanteil von 30 % erbracht wird.

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des vorgelegten Wirtschaftsplanes wurde der Förderbedarf in voller Höhe festgestellt. Die Förderung der Stadt in beantragter Höhe wird empfohlen.

Empfehlung der Verwaltung: 2.172,00 €